

S A T Z U N G

NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND

KREISVERBAND MAIN - TAUNUS e. V.

in der Fassung vom 18.11.2021

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Main-Taunus e. V."
2. Der Sitz des Vereins ist Hofheim/Ts. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. eingetragen.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein ist eine Organisation des privaten Natur- und Vogelschutzes. Er dient der Koordination und Organisation der Natur- und Vogelschutzarbeit auf Kreisebene und regelt die Beziehungen der örtlichen Gruppen untereinander sowie die Verbindung zu den übergeordneten Organisationsstufen.
2. Der Verein dient der Pflege der Vogelkunde und dem umfassenden Schutz der Vogelwelt (Tierschutz), insbesondere durch Schaffung und Erhaltung natürlicher Lebensräume, sowie durch die Verbreitung des Naturschutzgedankens durch Veranstaltungen (z.B. Vorträge, Wanderungen), Jugendarbeit (Jugendpflege) und Veröffentlichungen zum Wohl von Natur und Umwelt.
3. Der Verein unterstützt in seinem Wirkungskreis alle Aufgaben des Tier-, Natur- und Landschafts- sowie Umweltschutzes, insbesondere durch Schaffen und Betreuen von Schutzgebieten und Maßnahmen zur Rettung bedrohter Tiere und Pflanzen.
4. Der Verein hält enge Verbindung zum amtlichen Natur- und Vogelschutz und zu allen Organisationen und Stellen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und des Einkommensteuergesetzes.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Wirkungskreis des Vereins

Der Wirkungskreis des Vereins ist das Gebiet des Landkreises Main-Taunus.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
Der Verein besteht aus:
 - a) Ordentlichen Mitgliedern
 - b) Fördernden Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied erfolgt aufgrund schriftlicher Beitrittserklärung. Über eine etwaige Ablehnung entscheidet der Vorstand.
3. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind gleichzeitig Mitglieder im Naturschutzbund Deutschland e.V. (Bundesverband).
4. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und keinen Anspruch auf Rundschreiben.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Naturschutz oder Vogelschutz erworben haben. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme nach § 10.3.c.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluß, Tod oder durch Austritt, der schriftlich bis zum 1. Oktober zum Ende des laufenden Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden muß; ferner durch Beendigung der Rechtspersönlichkeit oder durch Auflösung des Vereins. Ein Mitglied, das gegen die Satzung grob verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, das Vereinsabzeichen zu tragen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
Die Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar.

§ 7 Beiträge

1. Ordentliche Mitglieder bezahlen den jährlichen Beitrag, dessen Höhe vom Bundesverband festgesetzt ist.
2. Fördernde Mitglieder setzen ihren Beitrag nach eigenem Ermessen fest.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Beiträge werden zum 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres bzw. sofort bei Eintritt des Mitgliedes fällig.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung auf unserer Webseite www.hgon-nabu-mtk.de mit einer Frist von 30 Tagen unter Angabe der Tagungsordnung durch den Vorsitzenden oder seine Stellvertreter. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Mitgliederversammlung.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluß des Vorstandes durch den Vorsitzenden einzuberufen. Das gleiche gilt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen, indem sie einen schriftlichen Antrag unter Angabe der Besprechungspunkte vorlegen.
3. Stimmberechtigt sind folgende Personen:
 - a) Der Vorstand, je Mitglied eine Stimme
 - b) die örtlichen Gruppen (die die ordentlichen Mitglieder vertreten) mit je angefangenen 50 Mitgliedern eine Stimme, dabei kann eine bevollmächtigte Person maximal zwei Stimmen abgeben. Es wird in jeder Mitgliederversammlung festgestellt, wer stimm-berechtigt ist. Maßgebend ist die Mitgliederzahl, die aufgrund der gezahlten Beiträge (letzte Mitgliederliste des Bundesverbandes) feststeht.
 - c) Ordentliche Mitglieder des Kreisverbandes, die keiner Ortsgruppe angehören und Ehrenmitglieder bilden eine Gruppe, die je angefangenen 50 Mitglieder eine Stimme hat. Zuvor ist ein Gruppensprecher zu wählen.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes und der beiden Rechnungsprüfer
 - b) die Änderung der Satzung
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenleiters
 - d) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - e) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenleiters
 - f) die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) die Auflösung des Vereins und des Vermögens.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenleiter
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist; die Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
6. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter einberufen und geleitet. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
7. Der Vorstand hat unter anderem die Mitgliederversammlung, die Vorstandswahlen und die Veranstaltungen des Vereins vorzubereiten und den Haushaltsplan aufzustellen.
8. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann für besondere Fälle zu den Vorstandssitzungen Gäste laden.

§ 12 Der erweiterte Vorstand

1. Die Vorsitzenden der Ortsgruppen sind Kraft ihres Amtes Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Sie können ihre Rechte an andere Mitglieder ihrer Ortsgruppe delegieren.
2. Die Mitgliederversammlung kann weiterhin mehrere Beisitzer, die mit besonderen Aufgaben betraut werden können, in den erweiterten Vorstand wählen.
3. Die Leiter von Arbeitsgemeinschaften (z.B. Botanik, Herpetologie usw.) sind ebenfalls Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
4. Der Kreisjugendsprecher ist Mitglied des erweiterten Vorstandes.
5. Die Beisitzer werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.
6. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind nicht in das Vereinsregister eingetragen und sind nicht vertretungsberechtigt.

§ 13 Naturschutzjugend

1. Die jugendlichen Mitglieder (bis 25 Jahre) des Naturschutzbundes bilden auf Kreisebene die Kreisnaturschutzjugend.
2. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Kreisjugendsprecher.
3. Der Kreisjugendsprecher ist Mitglied des erweiterten Vorstandes.

4. Die Kreisnaturschutzjugend bestimmt über ihre Aktivitäten und Aktionen selbständig. Die Vorgaben dieser Satzung sind zu beachten.
5. Die Kreisnaturschutzjugend erhält vom Kreisverband einen eigenen Jugendetat.

§ 14 Rechnungswesen

1. Der Kassenleiter verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten. Zahlungen leistet er aufgrund von Vorstandsbeschlüssen bzw. im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes.
2. Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch zwei gewählte Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer sind jeweils zwei Jahre im Amt, wobei die Amtszeit so zu legen ist, daß in jedem Jahr ein Rechnungsprüfer ausscheidet.

§ 15 Wahlen und Abstimmungen

1. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet - ausgenommen Beschlüsse nach § 15 (2.) und § 1 - die einfache Mehrheit. Bei einmal wiederholter Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Satzungsänderungen sind nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zulässig.
3. Sofern ein Mitglied dies beantragt, findet geheime Wahl/Abstimmung statt.
4. Die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer leitet ein von der jeweiligen Mitgliederversammlung zu bestimmender Wahlleiter.
5. Der Vorstand muß innerhalb von drei Monaten nach Ablauf seiner Amtszeit neu gewählt werden oder in seiner bestehenden Form durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung bestätigt werden.
6. Die Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer ist zulässig. Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Wahlzeit des Vorgängers in der nächsten Mitgliederversammlung. Wahlen können per Akklamation durchgeführt werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied dagegen ist.

§ 16 Allgemeine Bestimmungen

1. Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden muß.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.
3. Soweit diese Satzung nicht besondere Vorschriften enthält, gelten die Vorschriften der §§ 21 - 79 BGB.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Monate vorher unter Angabe des Zwecks einzuberufen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den
NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND, Landesverband Hessen e.V.
der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Natur- und Vogelschutzes zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 7. März 2002 in Flörsheim-Weilbach beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt a.M. in Kraft.